

## Reglement Musikschule

### 1. Aufgaben und Zweck

Der freiwillige Musikunterricht will in Ergänzung zum ordentlichen Unterricht der Volksschule eine musikalische Grundausbildung vermitteln und damit eine sinnvolle Freizeitgestaltung fördern. Er soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik wecken und der Vorbereitung auf den Musikunterricht an weiterführenden Schulen dienen.

### 2. Organisation

- a) Die Musikschule Uzwil ist Teil der Schule Uzwil.
- b) Es werden Schüler/innen unterrichtet,
- die in der Gemeinde Uzwil schulpflichtig sind.
  - deren Erziehungsberechtigte in der Politischen Gemeinde Uzwil wohnhaft sind.
  - Vorbehalten bleiben Einschränkungen im Rahmen einer Übergangslösung.

Die Beschaffung der Instrumente sowie der Unterrichtsmaterialien ist Angelegenheit der Schüler/innen. Die Musiklehrpersonen stehen bei Bedarf beratend zur Seite.

- c) In Ausbildung stehende Jugendliche und Erwachsene können das Angebot der Musikschule ebenfalls in Anspruch nehmen. Der vergünstigte Schülertarif kommt jedoch nur während der Schulzeit (bis zum 3. Oberstufenjahr) zur Anwendung. Die Tarife für Jugendliche und Erwachsene sind auf der Webseite der Musikschule Uzwil ersichtlich.
- d) Neuzuziehende können den Musikunterricht während eines laufenden Semesters aufnehmen, sofern organisatorisch möglich.

### 3. Unterricht

- a) **Musikalische Grundschule im zweiten Kindergartenjahr und in der 1. Klasse**  
Die Musikalische Grundschule ist mit je einer Lektion in die Lektionentafel des zweiten Kindergartenjahres und der ersten Primarklasse eingebunden. Sie wird im Halbklassenunterricht von einer Fachperson erteilt. Die Musikschulleitung ist für die Anstellung von qualifizierten Fachpersonen verantwortlich. Der Unterricht wird je nach Verfügbarkeit an verschiedenen Standorten der Schule Uzwil durchgeführt. Die Unterrichtsräume werden von der Gemeinde Uzwil zur Verfügung gestellt. Die Schulhausordnung der jeweiligen Schulhäuser ist verbindlich.

- b) **Instrumentalunterricht**  
Der Instrumentalunterricht erfolgt in der Regel ab der 2. Primarschulklasse. In Absprache mit den Lehrpersonen und der Schulleitung ist ein früherer Start möglich.

Das Unterrichtsangebot liegt in der Verantwortung der Schulleitung Musikschule und kann den veränderten Bedürfnissen angepasst werden.

Der Instrumentalunterricht wird in Einzellektionen von 30 oder 45 Minuten oder im Partnerunterricht von 45 Minuten erteilt (falls organisatorisch möglich).

- c) **Ensembleunterricht**  
Die obligatorische schriftliche Anmeldung verpflichtet zum ganzjährigen Besuch. Den Erziehungsberechtigten wird ein jährlicher Tarif verrechnet.

Die aktuellen Angebote und Tarife sind auf der Webseite der Musikschule Uzwil ersichtlich.

- d) **Aktivitäten**  
Nach Bedarf und Möglichkeit können Konzerte und Kurse durchgeführt werden: Ensemblespiel, Schülerorchester, Musiklager, Workshops, Stufentests

#### 4. Administratives

##### **a) Semester und Ferien**

Das Schuljahr im Musikunterricht teilt sich in zwei Semester auf. Das Sommersemester beginnt nach den Sommerferien (1. August bis 31. Januar), das Wintersemester nach den Winterferien (1. Februar bis 31. Juli). Die Ferien und die schulfreien Tage richten sich nach denjenigen der Schule Uzwil.

##### **b) Anmeldung**

Der Eintritt ist nur auf Semesterbeginn möglich (Sommer und Winter). Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Eingabe des Anmeldeformulars. Diese ist jeweils bis Ende Mai bzw. Ende November möglich.

##### **c) Zuteilung**

Die Zuteilung des Schülers/der Schülerin an die betreffenden Musiklehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung. Im Einverständnis mit der Schulleitung und je nach Verfügbarkeit vereinbaren die Musiklehrperson den Unterrichtsort und die Unterrichtszeit mit den Erziehungsberechtigten. Der Unterricht wird grundsätzlich an verschiedenen Standorten der Schule Uzwil durchgeführt. Unterrichtsorte ausserhalb des Gemeindegebietes sind in begründeten Fällen nicht ausgeschlossen.

##### **d) Talentförderung (Zweitinstrument)**

Schüler/innen, die über eine überdurchschnittliche musikalische Begabung und über eine hohe Selbstkompetenz und Motivation verfügen, dürfen ein Zweitinstrument beantragen. Es braucht eine Empfehlung der Musiklehrperson. Die Schulleitung entscheidet.

##### **e) Absenzen**

Die Musiklehrperson führt eine Absenzenkontrolle. Die Absenzen der Schüler/innen wegen Krankheit, Unfall oder ausserordentlichen Schulanlässen (Schulreisen, Sporttag, Lager, Schnupperwoche, usw.) sind möglichst frühzeitig direkt der Musiklehrperson zu melden. Die ausfallenden Lektionen müssen von der Musiklehrperson nicht vor- oder nachgeholt werden. In der Regel werden 36 Wochenlektionen pro Schuljahr erteilt. Bei längerer Krankheit/Unfall entscheidet die Schulleitung über eine eventuelle Teilrückzahlung.

Durch Abwesenheit der Musiklehrperson verursachte Ausfälle (ausgenommen Krankheit oder Unfall) werden vor- oder nachgeholt.

##### **f) Ausschluss**

In begründeten Fällen kann die Schulleitung Schüler/innen wegen ungebührlichem Verhalten oder bei unentschuldigten Absenzen vom Musikunterricht ausschliessen.

##### **g) Kündigung**

Kündigungen, Fach- und Lehrpersonenwechsel sind nur auf Semesterende möglich. Sie müssen der Schulverwaltung bis spätestens 15. Mai / 30. November schriftlich gemeldet werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, gelten die Schüler/innen für das nächste Semester als angemeldet. Der Semesterbeitrag ist zu entrichten.

Die Musikschule Uzwil geht zudem davon aus, dass die betroffene Lehrperson von den Erziehungsberechtigten persönlich orientiert wird.

Der Musikunterricht endet automatisch mit dem Austritt aus der Volksschule (in der Regel nach drei Oberstufenjahren). Eine Kündigung ist nicht notwendig.

##### **h) Einwilligung zur Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen**

Bild- und Tonaufnahmen von Schüler/innen, die anlässlich öffentlicher Auftritte erstellt werden, können von der Musikschule in ihren Medien (Flyer, Online-Kanäle, Zeitungen) für die Berichterstattung, Eigenwerbung oder die Bebilderung der Schulgebäude verwendet werden. Bild- und Tonaufnahmen, welche über den oben definierten Rahmen hinausgehen, werden nur mit vorgängiger Zustimmung der betroffenen Schüler/innen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten verwendet.

##### **i) Versicherung**

Die Unfallversicherung ist Sache der Schüler/innen.

## 5. Finanzielles

Rechnungsstelle ist die Gemeindeverwaltung Uzwil. Der Unterricht wird semesterweise oder beim Ensembleunterricht jährlich in Rechnung gestellt. Die aktuellen Tarife sind jeweils auf der Webseite der Musikschule ersichtlich.

## 6. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Musikschulleitung auf der Basis dieses Reglements kann innert 14 Tagen beim Rektorat der Schule Uzwil rekuriert werden.

## 7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2024 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement.

Oktober 2024,  
Schulrat Uzwil

Weitere Informationen und Kontaktangaben unter: <https://www.schule-uzwil.ch/musikschule>